Amts-Blatt.

No. 46. Marienwerder, den 16ten November 1838.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Die vorläufige Erhebung eines Brandschaden-Beitrages pro 1838.

Der Kassen-Zustand des Westpreuß. Domainen-Feuer-Sozietäts-Fonds, macht es schon jetzt nothwendig, auf die Beiträge pro 1838 eine vorläufige Abschlagszahlung von Zwei Pfennigen pro Thaler des Versicherungs-Quanti, zu erheben.

Die Kataster führenden Behörden unseres Departements werden demnach angewiesen, obigen Beitrag schleunigst auf die Zahlungspflichtigen zu repartiren, solchen ungesäumt einzuziehen und bis spätestens zum 10ten Dezember c. an unsere Haupt-Kasse abzuführen, und die Herren Landräthe haben darauf zu sehen, daß dieser Aufgabe Seitens der Einziehungs-Behörden pünktlich Genüge geleistet werde, auch daß dieselben sich die endliche Abwikkelung der Reste pro 1837 dringend angelegen sein lassen, weil sonst ernstliche Maaßregeln gegen die Säumigen eintreten zu lassen, wir uns genöthiget sehen werden. Marienwerder, den 1sten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Einpfarrungs-Dekret

für die evangelischen Bewohner der Wittstocker Mühle zur evangelischen Kirche zu Conitz.

Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgenommen sind, eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf Grund der deshalb von den evangelischen Einwohnern zu Wittstocker Mühle unterm 17ten September c. vor dem Königl. Landraths-Amte zu Conitz und der von dem evangelischen Kirchen-Vorstande zu Conitz vor dem dortigen Magistrate unterm 5ten Oktober c. abgegebenen Erklärungen von uns hierdurch festgesetzt, daß

in Marienwerder den 17ten November 1838.

§. 1.

die evangelischen Bewohner der Wittstocker Mühle zur evangelischen Kirche zu Conitz eingepfarrt sein und als gastweise eingepfarrt angesehen werden sollen; daß daher auch:

§. 2.

Der Pfarrer an der evangelischen Kirche zu Conitz zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers tritt und von denselben die Stolgebühren nach der für das Kirchspiel Conitz geltenden Stoltaxe bezieht.

Dagegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3.

Bei vorfallenden Bauten an der Kirche und den Pfarrgebäuden zu Conitz können die Besitzer der Wittstocker Mühle nicht herangezogen werden, sie sind vielmehr von jeden Beiträgen und Leistungen befreit.

§. 4.

In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholische Kirchen und Pfarreien auch von den evangelischen Bewohnern zu Wittstocker Mühle zu entrichtenden Gefällen als Meßkorn und Zehnten hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen künftig auch der evangelische Pfarrer.

§. 5.

Der evangelische Pfarrer zu Conitz und die evangelische Kirche daselbst erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die evangelischen Bewohner von Wittstocker Mühle sich mit unserer Genehmigung von diesem Pfarrverbande trennen sollten.

§. 6.

Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Marienwerder, den 2ten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Das unterm 31sten März 1838 in der Gesetz-Sammlung dieses Jahres Nro. 15. Seite 249. promulgirte Gesetz wegen der kürzern Verjährungsfristen hat auch auf die Einkünfte und Vermögens-Verhältnisse der Kirchen, Geistlichen und andern Kirchen-Beamten, so wie der Schulen und Schullehrer einen so wichtigen Einfluß, daß wir, zur Vorbeugung von Nachtheilen es nothwendig erachten: die Herren Geistlichen und Schullehrer, so wie die Verwalter des Kirchen- und Schulvermögens auf den Inhalt jenes Gesetzes noch

besonders aufmerksam zu machen, und sie vor etwanigen Verzögerungen in Geltendmachung und Verfolgung ihrer Gerechtsame und Forderungen zu verwarnen, damit die verordneten resp. Zwei- und Vier-jährigen Verjährungs-Fristen nicht versäumt, und die betheiligten Vorstände und Verwaltungs-Beamten wegen solcher Versäumnisse von keiner persönlichen Verantwortlichkeit und Regreß-Ansprüchen betroffen werden.

Marienwerder, den 4ten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Am 18ten v. Mts. traf die Schifferknechte Franz Müller und Franz Girażewski Abends 6 Uhr das Unglück, bei heftigem Sturme mitten auf der Weichsel in der Nähe von Schillno mit ihrem kleinen Kahne umzuschlagen. Diese Personen würden höchst wahrscheinlich ertrunken sein, wenn nicht die gerade in der Nähe anwesenden Grenzaufseher Weichbrod und Hartmann vermittelst eines kleinen Kahns mit Anstrengung die beiden Verunglückten gerettet hätten.

Wir finden uns veranlaßt, diese menschenfreundliche Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 1sten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Dem Instrumentenmacher Möhr zu Berlin ist unterm 27sten Oktober 1838 ein Patent auf die von dem Instrumentenmacher H. Pape zu Paris durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen neuen Einrichtungen des Hammer-Mechanismus an dem Fortepiano und auf ein von ebendemselben angegebenes, durch Zeichnung und Beschreibung dargestelltes vertikalstehendes Fortepiano auf Fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Marienwerder, den 5ten November 1838.

Königlich Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums

Den neuen Abdruck des Edikts vom 12ten Juli 1810 und des Reglements vom 20sten April 1831 wegen Prüfung der Candidaten des höhern Schul-Amts u. s. w. betreffend.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-An-

gelegenheiten hat einen neuen Abdruck des Reglements über die Prüfung der Candidaten des höhern Schul-Amts vom 20sten April 1831 veranstalten und mit demselben gleichzeitig das in diesem Reglement in Bezug genommene Edikt vom 12ten Juli 1810 so wie außerdem die, auf diese beiden Verordnungen sich beziehenden späteren Verfügungen, abdrucken lassen.

Der Debit dieser Sammlung ist dem Buchhändler **Mittler** in Berlin in Kommission gegeben, auch ist ein Vorrath dieser Abdrücke bei der Registratur des unterzeichneten Kollegiums niedergelegt und kann das Exemplar gegen 12½ sgr von derselben bezogen werden.

Dies wird für diejenigen, welche dabei betheiligt sind, hierdurch bekannt gemacht.

Königsberg, den 1sten November 1838.

Königl. Preuß. Provinzial-Schul-Kollegium.

In den Weidepflanzungen am Ufer der Weichsel bei Priesiek wurde am 27. Oktober d. J. ein bereits völlig verwester unbekannter Leichnam gefunden, aus dessen nur noch aus Fetzen bestandener Kleidung zu schließen war, daß er einer Frauensperson angehört. Diese Kleidungsstücke waren: ein braunseidenes Kopftuch mit rothbunter Kante, ein baumwollnes Brusttuch mit kleinen rothen Zacken, ein blauleinener Oberrock mit weißen Blumen, ein grünwollener Unterrock mit Leibchen, gemustert mit schwarzen Kreuzen, ein roth- und weißgeblümter Kattun-Unterrock, eine roth- und weißgestreifte Schürze, ein Paar schwarzledern Frauenschuhe. An dem von Fleisch entblößten Hirnschädel lag eine Hand voll grauer Menschenhaare, woraus man schloß, daß die Leiche einer bejahrten Person zugehört. Dem Vermuthen nach hat dieselbe schon mehrere Monate auf der Fundstelle gelegen, und ist wahrscheinlich beim großen Wasser im Frühjahr von der Weichsel ausgeworfen. Wir fordern alle diejenigen, welche die oder den Verstorbenen gekannt, auch eine Wissenschaft davon haben, auf welche Weise derselbe ums Leben gekommen ist, auf, uns oder seiner Ortsbehörde hievon Anzeige zu machen, und bemerken, daß Niemanden dadurch Kosten erwachsen.

Thorn, den 3ten November 1838.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 46.)